

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 32.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Päppflichtigkeit der aus Russland kommenden Reisenden. S. 501.

(Nr. 2188.) Verordnung, betreffend die Päppflichtigkeit der aus Russland kommenden Reisenden.  
Vom 30. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Päppwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1880, betreffend die Päppflichtigkeit der aus Russland kommenden Reisenden (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 1), was folgt:

### §. 1.

Die Verpflichtung der aus Russland kommenden Reisenden, ihre Pässe gemäß den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 155) visiren zu lassen, wird aufgehoben.

### §. 2.

Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

### §. 3.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1894.

82

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1894.

